



# **Satzung**

## **über die Nutzung**

### **des Wohnmobilstellplatzes Königsallee**

**vom 20.01.2016**  
**Inkrafttreten 29.01.2016**

Die Stadt Königsbrunn erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln als Wohnmobilstellplatz gekennzeichneten Bereiches des Park & Ride Parkplatzes Königsallee in Königsbrunn, der eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königsbrunn ist.

#### **§ 2**

##### **Abgrenzung der Nutzung**

- (1) Die in § 1 dieser Satzung erwähnte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Nicht zugelassen sind deshalb insbesondere Wohnwagen, Wohnanhänger, PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsmobile und –anhänger sowie Zelte.
- (2) Wohnmobile im Sinne dieser Satzung sind motorisierte Wohnfahrzeuge die, nach Abschnitt 1, Nr. 5.1 der Anlage XXIX zu § 20 Abs. 3a Satz 4 Straßenverkehrszulassungsordnung, zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.



### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die festgesetzte Gebühr am dafür vorgesehenen Kassenautomaten entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der erstellte Parkschein von außen deutlich sichtbar im Reisemobil sofort nach dem Abstellen abzulegen.
- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal 3 Tage zur Verfügung. Sonderregelungen können ausnahmsweise auf Anfrage vereinbart werden.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

### **§ 4 Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

- (1) Die Tagesgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht.

### **§ 5 Ordnung**

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge hat in den Stellplätzen 1 bis 11 zu erfolgen. Parken außerhalb der Stellplätze ist untersagt.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist zu entfernen.
- (4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt.
- (5) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.
- (6) Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbauträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (7) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Königsbrunn abgeleitet werden kann.



## **§ 6 Verbote**

Nicht erlaubt ist

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke
3. das Abstellen von Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern
4. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
5. das Zelten
6. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern
7. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung)
8. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb des dafür vorgesehenen Schachtes
9. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
10. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz
11. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil

## **§ 7 Hausrecht**

Die Stadt Königsbrunn sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus.

Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Königsbrunn haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Königsbrunn für sämtliche, auch durch im Nutzungskreis befindliche Dritte wie Kinder oder Besucher verursachte Schäden an der Platzeinrichtung, soweit er sein Verschulden nicht widerlegen kann.



- (3) Im Bedarfsfalle kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig seitens der Stadt Königsbrunn zur anderweitigen Nutzung belegt werden. Dies wird rechtzeitig im Voraus öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 9 Bewehrung**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 17 Abs 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann ein Verstoß gegen § 5 (1) – (3) und § 6 dieser Satzung mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € belegt werden.

### **§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 29.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Königsbrunn, den 20.01.2016

Stadt Königsbrunn

Franz Feigl, 1. Bürgermeister

---

Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 19.01.2016 beschlossen.

Diese Satzung wurde am 28.01.2016 im Rathaus, Marktplatz 7, Zimmer 8, Geschäftsleitung/Justitiariat zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgischen Allgemeinen vom 28.01.2016/Abschnitt Königsbrunn, Seite 8, hingewiesen.

Königsbrunn, 28.01.2016

Franz Feigl, 1. Bürgermeister